

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat: III

Umweltamt / SG Naturschutz

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 13.04.2026

Auskunft: Frau Sommerer

Zimmer: B4-3-06

Telefon: 03371 608-2513

Aktenz.: 40577/26/672

Dezernat IV

A 80 Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung

A 80.2 SG Kreisentwicklung

Zinnaer Straße 34

Frau Decker



Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum 20. Änderung Flächennutzungsplan (FNP) – Entwurf für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 48 „Stationsumfeld Birkengrund“

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Meiner Stellungnahme liegen die folgenden am 25.02.2026 im Umweltamt, SG Untere Naturschutzbehörde, eingegangenen Unterlagen zu Grunde:

- Begründung zum Bebauungsplan (BP, Stand: Nov. 2025)
- Umweltbericht (UB, Stand: Nov. 2025)
- Artenschutzfachbeitrag (ASB, Stand: 28.11.2025)

☐ **Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung**

☐ **Betroffenheit durch die vorgesehene Planung**

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist momentan die Verwirklichung der beabsichtigten Planung nicht möglich, weil dem Vorhaben rechtliche Vorgaben entgegenstehen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

[Seitens der Unteren Naturschutz bestehen gegen die Schaffung der rechtlichen Voraussetzung für die im Bebauungsplan Nr. 48 „Stationsumfeld Birkengrund“ geplante Herstellung von Parkplätzen (P+R & B+R), die insbesondere in einem Parkhaus untergebracht werden sollen, sowie für ein Stationsumfeld für den Busverkehr, aber auch für Taxen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Unterlagen zur FNP-Änderung entsprechen jedoch noch nicht den fachlichen Anforderungen, um alle rechtlichen Voraussetzungen abwägungsrelevant abzubilden.]

I. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

1) Einwendung:

1. Artenschutz:

Bereits auf Ebene des FNP ist zu prüfen, ob die Planung den Belangen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG entgegensteht. Eine Verschiebung der Thematik in ein nachfolgendes Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren ist in der Regel nicht hinreichend. Auf der Ebene des FNP genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen.

Das heißt, es ist anhand vorhandener Artendaten und Potentialabschätzungen für jede Änderungsfläche zu analysieren, ob der besondere Artenschutz berührt wird und im Konfliktfall einer Planrealisierung grundsätzlich entgegensteht oder in nachgelagerten Planebenen/Genehmigungsverfahren gelöst werden kann. Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. In diesem Fall ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig und angemessen. Wenn im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Analyse die Verletzung der Zugriffsverbote nicht ausgeschlossen werden kann, genügt es nicht, auf eine vertiefende Prüfung in nachgelagerten Planebenen zu verweisen. Vielmehr ist zu prüfen und darzulegen, ob die Einhaltung der Verbote i. d. R. durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung vorliegen. Im Einzelfall sind sogar vertiefende Kartierungen auf Ebene des FNP erforderlich, um solche Fragestellungen lösen zu können.

Die Belange des Artenschutzes werden vorliegend durch die Vermeidungs-Ausgleichsmaßnahmen nicht hinreichend berücksichtigt.

2. Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung abzuarbeiten. Der Umweltbericht weist in nachfolgend aufgeführten Punkten noch Überarbeitungsbedarf auf:

- Keine Verschiebung der Bilanzierung und Ausgleichsmaßnahmen auf die nachgelagerte Baugenehmigungsebene
- Darstellung der planexternen Maßnahmen muss den fachlichen Anforderungen genügen (da sich einige der Flächen außerhalb der örtlichen Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming befinden), sind die entsprechenden Fachstellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde nachzureichen.)

Da parallel zur FNP-Änderung auch der B-Plan die Trägerbeteiligung nebst öffentlicher Auslegung durchläuft, wird hier zu beiden Punkten auf die konkreten Einwendungen der Unteren Naturschutzbehörde im B-Planverfahren verwiesen.

2) Rechtsgrundlage:

Zu 1. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG; §§ 33 und 34 BNatSchG

Zu 2. §§ 14 ff BNatSchG

3) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:

Zu 1. Übernahme der Aussagen der Überarbeitung des Artenschutzfachbeitrages in den Part Artenschutz

Zu 2. Überarbeitung der allgemeinen Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entsprechend der Überarbeitung der Aussagen im B-Plan. Insbesondere sind die Abweichungen der Aussagen zu den beabsichtigten erforderlichen Baumverlusten und deren Ausgleichserfordernis als auch der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Flächenversiegelung im Umweltbericht zu korrigieren. Überarbeitung der Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Vorlage der jeweiligen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde für die planexternen Maßnahmen in der Gemarkung Fresdorf, sowie für die forstrechtlichen Maßnahmen außerhalb des Plangebietes in den Gemarkungen Freiwalde und Schiebsdorf.

3. Fachliche Stellungnahme

☐ **Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:**

Keine

☐ **Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage:**

Landschaftsplanung:

Bezüglich des Landschaftsplanes wird darauf hingewiesen, dass gem. § 9 Abs. 4 BNatSchG auch die Landschaftsplanung fortzuschreiben ist, d.h. bei wesentlichen Änderungen des FNP ist der LP entsprechend zu ergänzen bzw. zu überarbeiten. Da gemäß § 11 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 BbgNatSchAG die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von den Gemeinden als Träger der Bauleitplanung für das Gebiet der Gemeinde in Landschaftsplänen darzustellen sind, würde ein FNP auf Grund des bisher nicht fortgeschriebenen LP's Mängel aufweisen, die zu einer fehlerhaften Abwägung führen können. Ein Umweltbericht kann die erforderliche Fortschreibung des LP's nicht ersetzen.

Im vorhandenen LP der Stadt Ludwigsfelde (21.06.2001) sind die zu überplanenden Flächen teilweise als öffentliche Grünflächen mit Zweckbindung dargestellt. Die beabsichtigte FNP-Änderung widerspricht insbesondere jedoch durch die Ausweisung von öffentlichen Verkehrsflächen (P+R) mit vollständiger Versiegelung/Befestigung zulasten einer unversiegelten Sportplatzfläche dem Entwicklungskonzept und somit den Darstellungen des LP. Die formulierte Auffassung im Umweltbericht, dass es sich nur um unerhebliche Abweichungen handelt bzw. die Maßnahmen, Ziele und Erfordernisse aus dem LP ausreichend dargestellt und berücksichtigt werden, wird seitens der Naturschutzbehörde nicht geteilt. Trotz Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung im Mai 2021 zur Neuaufrstellung des FNP nebst LP liegen noch keine Entwurfsfassungen oder anderweitigen Unterlagen/Kontaktaufnahmen/oder Anzeigen zum Fachplan (LP) in der Naturschutzbehörde

vor. Somit kann auf eine Teilfortschreibung des LP als räumlicher Teilplan nicht verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen



E. Sommerer

Sachgebietsleiterin

Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

BbgNatSchAG

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17])

NatSchZustV

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 92])